EG Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 464/2016

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Kämmerei	Datum:	08.09.2016
Bearbeiter:	Angelika Bierstedt	Wahlperiod	e 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	20.10.2016	einstimmig	4 0 0
Ortschaftsrat Birkholz	01.11.2016	mehrheitlich	2 1 0
Ortschaftsrat Bittkau	01.11.2016	einstimmig	0 5 1
Ortschaftsrat Cobbel	17.10.2016	einstimmig	0 3 0
Ortschaftsrat Demker	25.10.2016	einstimmig	4 0 0
Ortschaftsrat Grieben	08.11.2016	einstimmig mit Änderungen	4 0 0
Ortschaftsrat Hüselitz	25.10.2016	einstimmig	4 0 0
Ortschaftsrat Jerchel	03.11.2016	einstimmig	3 0 0
Ortschaftsrat Kehnert	04.10.2016	Anhörung OBM	
Ortschaftsrat Lüderitz	25.10.2016	einstimmig	0 5 0
Ortschaftsrat Ringfurth	20.10.2016	einstimmig	4 0 0
Ortschaftsrat Schelldorf	27.10.2016	mehrheitlich	2 1 0
Ortschaftsrat Schernebeck	10.10.2016	nicht empfohlen	0 3 1
Ortschaftsrat Schönwalde	18.10.2016	nicht empfohlen	0 4 0
Ortschaftsrat Tangerhütte	01.11.2016	mehrheitlich mit Änderungen	5 1 0
Ortschaftsrat Uchtdorf	04.10.2016	Abhörung OBM	
Ortschaftsrat Uetz	17.10.2016	einstimmig	3 0 0
Ortschaftsrat Weißewarte	03.11.2016	Anhörung OBM	
Ortschaftsrat Windberge	27.10.2016	mehrheitlich	3 1 0
Hauptausschuss	02.11.2016	nicht beschlossen, Änderungsantrag Seite 2	3 6 1
Stadtrat	09.11.2016 16.11.2016	vertagt mehrheitlich	 18 1 5

Betreff: Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund-und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung-

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer für den Zeitraum vom

01.01.-31.12.2017 01.01.-31.12.2018

01.01.-31.12.2019

gemäß beiliegender Fassung.

Grundsteuer		
Grundsteuer A		
(für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb)	322v. H	
Grundsteuer B		
für die Grundstücke	378 v.H.	
Gewerbesteuer	400 v. H.	

Finanzielle Auswirkungen

Erträge des	Mittel bereits veranschlagt			nschlagt	Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
Vorhabens		Ja		Nein	
	Ja	ahr 2017,20	18,20	19	
EUR	Produkt-Konto:				
ggf. Stellungnahme					

Anlagen:

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer

Andreas Brohm	
Bürgermeister	Siege

Änderungsantrag - Hauptausschusssitzung 02.11.2016

Die Gewerbesteuer soll 380 v.H.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich Ja

BV 464/2016 Seite 2 von 4

Begründung:

Mit der Neubildung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wurde ein Gebietsänderungsvertrag wirksam. Dieser hatte bis einschließlich 2016 zum Inhalt, dass die ehemals eigenständigen Gemeinden, heute Ortschaften bis zum Jahr 2016 ihre Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer beibehalten.

Dabei handelte es sich um folgende Hebesätze:

	Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
a)	Bellingen	200	300	300
b)	Birkholz	200	300	300
c)	Bittkau	200	300	300
d)	Cobbel	200	300	300
e)	Demker	200	300	300
f)	Grieben	200	300	350
g)	Hüselitz	200	300	300
h)	Jerchel	200	300	300
i)	Kehnert	200	300	300
j)	Lüderitz	200	300	300
k)	Ringfurth	200	200	200
l)	Schelldorf	300	350	400
m)	Schernebeck	200	300	300
n)	Schönwalde (A)	200	300	300
0)	Uchtdorf	200	300	200
p)	Uetz	200	300	300
q)	Weißewarte	200	300	300
r)	Windberge	200	300	300
s)	Tangerhütte	278	350	350

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte befindet sich in einer angespannten finanziellen Situation.

Die Einheitsgemeinde ist nicht mehr in der Lage alle ihr obliegenden Aufgaben vollumfänglich zu erfüllen.

Im § 98, allgemeine Haushaltsgrundsätze, ist eindeutig festgeschrieben, dass die Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist.

Der Haushalt ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Unabdingbare Forderung laut KVG LSA ist es so zu planen, dass die Erträge mindestens die anfallenden Aufwendungen decken.

Der Ergebnishaushalt ist auszugleichen. Dieser Forderung wird die Einheitsgemeinde nicht gerecht.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Kommune ihre Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen durch das Vorhalten von Liquiditätsreserven sicherzustellen hat.

Auch dieser Anforderung kann die Kommune nicht vollumfänglich gerecht werden.

Die Einheitsgemeinde sichert ihre laufende Liquidität über einen zurzeit bestehenden Liquiditätskredit in Höhe von 5.500.000 €.

BV 464/2016 Seite 3 von 4

Die o.g. Anforderungen an den Haushalt einer Kommune können nur mit Hilfe der Umsetzung des § 99 KVG LSA, Grundsätze der Mittelbeschaffung, erzielt werden.

Der § 99 KVG LSA zeigt grundsätzlich auf, welche Wege die Kommune zur Beschaffung von Erträgen gehen darf oder gehen muss.

Eine Quelle der Einnahmeerzielung stellen die Steuern, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen, da.

Die Hebesätze zu den Grund- und Gewerbesteuern sind mindestens seit 2010 konstant.

Aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Einheitsgemeinde und zur Sicherung der Liquidität ist es erforderlich, die Hebesätze einheitlich wie folgt, orientiert am Landesdurchschnitt 2015 gleichgroßer Kommunen, anzuheben.

Nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die den Landesdurchschnitt gleichgroßer Kommunen und die Vorschläge der Verwaltung.

Realsteuer	Landes- durchschnitt 2015*	Vorschlag aus der 2. Klausurtagung für 2017 Erhöhung der Hebesätze auf Landesdurchschnitt bei Grundsteuer A und B für die nächsten 3 Jahre
Grundsteuer A	322 %	322 % = + 58.100 €
Grundsteuer B	372 %	372 % = + 119.400 €
Gewerbesteuer	335 %	auf 400 % = + 330.000 €, davon 200.000.€ aus Windpark für 2017 und 2018

*Quelle: STALA Land Sachsen- Anhalt Grundbeträge und Hebesätze nach Gemeindeklassen in Sachsen –Anhalt im Berichtsjahr 2015, aktualisiert am 19.07.2016

Für den Fall, dass die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte Bedarfszuweisungen nach dem neuen Finanzausgleichsgesetz zu beantragen beabsichtigt, ist im Runderlass darauf hingewiesen, dass die Hebesätze der Realsteuern wie folgt von der Kommune festzusetzen sind:

Jahr	Landesdurchschnitt	Landesdurchschnitt	Landesdurchschnitt
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2013	313%+50%Punkte=	366 %+50% Punkte=	335 %+25 %Punkte=
	363 %	416 %	360 %
2015	322 % + 50 %Punkte=	372 %+ 50% Punkte=	335 %+25 %Punkte=
	372 %	422 %	360 %

BV 464/2016 Seite 4 von 4